

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 25.

Weimar.

18. August 1904.

Inhalt: Nachtrag vom 30. Mai 1904 zum Ausführungsgesetze vom 18. März 1903, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Seite 177. — Nachtrag vom 8. Juni 1904 zur Ausführungsverordnung, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 31. März 1903, Seite 178. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Verteilung der Rechtsfähigkeit an den landwirtschaftlichen Verein in Frauenprießnitz, Seite 180. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 180.

[82] Nachtrag vom 30. Mai 1904 zum Ausführungsgesetze vom 18. März 1903, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Das Gesetz vom 18. März 1903 (Regierungsblatt S. 62) erhält in § 8 Absatz 4 folgende Fassung:

„Die Gemeinden ohne Schlachthauszwang sind berechtigt, zu beschließen, in welcher Weise die Bezahlung der Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer zu erfolgen hat, und welche Beträge zur Deckung der

1904

31

Kosten der Fleischschau und Trichinenschau von den Besitzern der Tiere oder des Fleisches erhoben werden sollen.

Die ergehenden Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden.

Für die Gemeinden, welche von der vorstehenden Befugnis keinen Gebrauch machen, wird ein für das Großherzogtum gültiger Gebührentarif vom Staatsministerium festgesetzt.

Die Erhebung der Fleischschau- und Trichinenschaugebühren erfolgt in allen Fällen durch Vermittelung der Gemeinde.

Eine direkte Zahlung der Gebühren seitens der Pflichtigen an die Beschauer ist den Ansprüchen der Gemeinde gegenüber unwirksam.“

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Ettersburg, den 30. Mai 1904.



Wilhelm Ernst.

Kothe. v. Wurmb. Hunnius.

N a c h t r a g

vom 8. Juni 1904

zur Ausführungsverordnung, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau,
vom 31. März 1903.

[83] In Abänderung der Ausführungsverordnung vom 31. März 1903, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. der Trichinenschau, wird Nachstehendes verordnet:

Art. 1.

§ 48 Absatz 2 der Verordnung vom 31. März 1903 erhält folgende Fassung:

In Gemeinden ohne Schlachthauszwang regeln sich die Gebührenbeträge nach dem Nachtragsgesetz vom 30. Mai 1904. Für die Gemeinden, welche von der dort bezeichneten Befugnis zur Regelung der Beträge keinen Gebrauch machen, werden als Höchstsätze die Gebührensätze der Ausführungsverordnung vom 31. März 1903 (§§ 50, 52), mit der hierunter folgenden Abänderung der Trichinenschaugebühren, festgesetzt.

Art. 2.

Der § 50 Absf. 2 A der Verordnung vom 31. März 1903 erhält folgende Fassung:

A.

1. Für einen ganzen Tierkörper eines Schweines, Wildschweines 0,50 M
2. Für ein Fleischstück, eine Speckseite 0,40 "

Art. 3.

Der § 52 Absf. 1 der Verordnung vom 31. März 1903 erhält folgende Fassung:

Vorbehaltlich der Gebührenregelung durch Ortsgesetz (Ausführungsgesetz § 8 Absf. 3, Ausführungsverordnung § 48 Absf. 1) oder durch Gemeindebeschluss (Nachtragsgesetz vom 30. Mai 1904, Ausführungsverordnung § 48 Absf. 2 in der Fassung gegenwärtiger Verordnung) steht den Beschauern und ihren Stellvertretern ein Anspruch auf folgende, aus der Gemeindefasse zahlbare Vergütungen zu.

Weimar, den 8. Juni 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**

D e c k b l a t t

**zum Gesetz und zur Verordnung, betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau
(Regierungsblatt 1903).**

§ 8 Absatz 4 des Gesetzes (Seite 62 des Regierungsblattes; Seite 6 der Einzelausgabe) zu ersetzen durch:

Die Gemeinden ohne Schlachthauszwang sind berechtigt, zu beschließen, in welcher Weise die Bezahlung der Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer zu erfolgen hat, und welche Beträge zur Deckung der Kosten der Fleischbeschau und Trichinenschau von den Besitzern der Tiere oder des Fleisches erhoben werden sollen.

Die ergehenden Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden.

Für die Gemeinden, welche von der vorstehenden Befugnis keinen Gebrauch machen, wird ein für das Großherzogtum gültiger Gebührentarif vom Staatsministerium festgesetzt.

Die Erhebung der Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren erfolgt in allen Fällen durch Vermittelung der Gemeinde.

Eine direkte Zahlung der Gebühren seitens der Pflichtigen an die Beschauer ist den Ansprüchen der Gemeinde gegenüber unwirksam.

§ 48 Absatz 2 der Ausführungsverordnung (Seite 89 des Regierungsblattes; Seite 25 der Einzelausgabe) zu ersetzen durch:

In Gemeinden ohne Schlachthauszwang regeln sich die Gebührenbeträge nach dem Nachtragsgesetz vom 30. Mai 1904. Für die Gemeinden, welche von der dort bezeichneten Befugnis zur Regelung der Beträge keinen Gebrauch machen, werden als Höchstsätze die Gebührensätze der Ausführungsverordnung vom 31. März 1903 (§§ 50, 52), mit der hierunter folgenden Abänderung der Trichinenschaugebühren, festgesetzt.

§ 50 A der Ausführungsverordnung (Seite 90 des Regierungsblattes; Seite 26 der Einzelausgabe) zu ersetzen durch:

1. Für einen ganzen Tierkörper eines Schweines, Wildschweines . 0,50 M
2. Für ein Fleischstück, eine Speckseite 0,40 M

§ 52 der Ausführungsverordnung (Seite 91 des Regierungsblattes; Seite 27 der Einzelausgabe) zu ersetzen durch:

Vorbehaltlich der Gebührenregelung durch Ortsgesetz (Ausführungsgesetz § 8 Abs. 3, Ausführungsverordnung § 48 Abs. 1) oder durch Gemeindebeschluß (Nachtragsgesetz vom 30. Mai 1904, Ausführungsverordnung § 48 Abs. 2 in der Fassung gegenwärtiger Verordnung) steht den Beschauern und ihren Stellvertretern ein Anspruch auf folgende, aus der Gemeindefasse zahlbare Vergütungen zu:

Ministerialbekanntmachung.

[84] Dem landwirtschaftlichen Verein in Frauenprießnitz ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 10 des Ausführungsgesetzes zu demselben die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 26. Juli 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**

- [85] Das 34., 35., 36. und 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- Nr. 3067 Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Vieh- beförderung auf Eisenbahnen; vom 16. Juli 1904.
 - „ 3068 Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899; vom 17. Juli 1904.
 - „ 3069 Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Unter- suchungshaft; vom 14. Juli 1904.
 - „ 3070 Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus; vom 24. Juli 1904.
 - „ 3071 Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons; vom 2. August 1904.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 33:

- S. 271 Bekanntmachung, betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.
- „ 273 Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungs- bestimmungen; — Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.